Mitteilungsblatt der Behörde für Bildung und Sport

MBISchul Nr. 3 22. Februar 2008

INHALT

Richtlinie Schulpflichtverletzungen	13
Annahme von Belohnungen und Geschenken	15

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Neufassung der Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen

1. Schulpflicht

Schulpflichtig im Sinne der §§ 37 bis 40 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) in Verbindung mit § 28 Absatz 2 ist, wer in Hamburg seine Hauptwohnung oder seine Ausbildungsstätte hat (§ 37 Absatz 1 HmbSG). Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Hauptwohnung die im Inland überwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die von diesen selbst überwiegend benutzte Wohnung im Inland. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Das Melderecht, an das die Schulpflicht nach dem HmbSG anknüpft, differenziert bei ausländischen Staatsangehörigen nicht nach ihrem Aufenthaltsstatus. Auch Schülerinnen und Schüler ausländischer Staatsangehörigkeit sind daher uneingeschränkt schulpflichtig, wenn sie in Hamburg ihre Hauptwohnung haben.

2. Umfang der Schulpflicht

Die Schulpflicht umfasst:

- 1. die Pflicht der Vorstellung zur Überprüfung des Entwicklungsstandes nach § 42 Absatz 1 HmbSG,
- die Pflicht der Vorstellung zur Anmeldung für die 1. Klasse nach § 42 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 6 HmbSG,
- die Pflicht der Vorstellung zur Anmeldung, Aufnahme und Beratung bei späterem Schulwechsel nach § 42 Absatz 6 HmbSG,
- die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen und zum verbindlichen Besuch der VSK nach § 28 a HmbSG
- die Pflicht, am laufenden Schulunterricht und anderen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen und hierzu die Schule aufzusuchen (§ 37 Absatz 3 HmbSG).

Hinzu kommt die Verpflichtung, sich einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Anordnung und Durchführung dieser Maßnahmen sind die bezirklichen Gesundheitsämter zuständig.

3. Verantwortlichkeit für den Schulbesuch

Im rechtlichen Sinne verantwortlich für den Schulbesuch sind nach § 41 HmbSG die Sorgeberechtigten, diese können auch nach §§ 113 und 114 HmbSG strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, sowie volljährige Schülerinnen und Schüler. Mit zunehmendem Lebensalter wächst der Anspruch auch an Minderjährige, Verantwortung für die eigene Schullaufbahn zu übernehmen und die Regeln der Schule und die Schulpflicht zu erfüllen. Auszubildende hat der Ausbildungsbetrieb zum Besuch der Berufsschule anzuhalten (§ 6 (4) BBiG).

Für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortliche Schule oder Dienststelle

Für jeden vorzustellenden Schüler (Ziffer 4.1) und jeden angemeldeten Schüler (Ziffer 4.3.) ist immer genau eine Schule verantwortlich, für die anzumeldende Schülerin bzw. den anzumeldenden Schüler der Anmeldeverbund (Ziffer 4.2). Die Verantwortlichkeit der Schulen ruht nicht, auch wenn in Bezug auf eine Schülerin oder einen Schüler eine Entscheidung der Schulaufsicht (z. B. Befreiung von der Schulpflicht) aussteht oder wenn der Schüler oder die Schülerin überwiegend von einer Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle (REBUS) betreut wird. Jede Schule hat über die rechtlichen Regelungen hinaus ihre pädagogische Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht in geeigneten Maßnahmen zu konkretisieren. Unbeschadet der bei jeder Fehlzeit bestehenden Verpflichtung, den versäumten Unterrichtsinhalt nachzuholen, ist sicherzustellen, dass unentschuldigt versäumter Unterricht durch die Erledigung von Sonderaufgaben durch die betreffenden Schülerinnen und Schüler kompensiert wird.

4.1 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen

Die Behörde für Bildung und Sport (BBS) legt für jede Grundschule regionale Zuständigkeitsbereiche fest. Die Sorgeberechtigten stellen ihr vorstellungspflichtiges Kind in der für ihre Wohnung zuständigen Schule vor. Dies gilt auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Vorstellungsfrist wird in geeigneter Weise, z. B. in Tageszeitungen und durch Aushänge in den Schulen bekannt gegeben. Sodann werden auf der Grundlage der Auskünfte des Melderegisters die Sorgeberechtigten durch die für die Vorstellung zuständige Grundschule angeschrieben.

4.2 Anmeldeverfahren für die 1. Klassen

Die BBS verteilt die vom Melderegister mitgeteilten schulpflichtig werdenden Kinder auf die listenführenden Schulen der Anmeldeverbünde. Die Anmeldefrist wird in geeigneter Weise, z. B. in Tageszeitungen und durch Aushänge in den Schulen bekannt gegeben. Sodann werden auf der Grundlage der Auskünfte des Melderegisters die Sorgeberechtigten durch die listenführenden Schulen angeschrieben. Mit Abschluss der Schulorganisation werden die Schulen, denen Schülerinnen und Schüler zugewiesen worden sind, deren Stammschulen. Dies gilt auch, wenn die Sorgeberechtigten der Aufnahme an dieser Schule widersprechen und für Schülerinnen und Schüler, die bis dahin an keiner Schule angemeldet worden sind.

4.3 Schulbesuch während der weiteren Schullaufbahn

Die Verantwortung für die Schülerin oder den Schüler liegt bei der Schule, die den Schülerbogen führt. Wird eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb des allgemeinbildenden Schulwesens umgeschult oder an einer Schule angenommen, geht die Verantwortung mit dem Schülerbogen an die aufnehmende Schule über. Jeder Schüler und jede Schülerin hat stets eine Stammschule, die für ihren bzw. seinen Schulbesuch verantwortlich bleibt und seine Akte führt. Werden Schülerinnen und Schüler vorübergehend vom Schulbesuch befreit, lebt die Verantwortung der Stammschule mit Ablauf der Befreiung wieder auf. Die Schule hat bei der Bewilligung der Befreiung durch Auflagen sicherzustellen, dass eine vorzeitige Beendigung der Befreiung unverzüglich mitgeteilt wird. Solange Schulpflicht besteht, wird eine Abmeldung eines Schülers vor Abschluss eines Bildungsganges in einer allgemeinbildenden oder einer Beruflichen Schule nur angenommen, wenn die Annahme an einem anschließenden Bildungsgang vorgelegt wird.

4.4 Übergang in das berufliche Schulwesen

Die allgemeinbildenden Schulen melden alle Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, bis zum 31. März dem Schulinformationszentrum - Team C (SIZ-C), damit dort eine Beratung durchgeführt werden kann. Vor Abschluss eines Bildungsganges im allgemeinbildenden Schulwesen überprüfen die Schulen bei schulpflichtigen Schülern den geplanten Bildungsweg, indem sie sich die Anmeldung für eine Anschlussmaßnahme belegen lassen. Schüler, die keine Anschlussmaßnahme nachweisen können, werden bis zum Entlassungstermin dem SIZ-C gemeldet. Die Beruflichen Schulen teilen den allgemeinbildenden Schulen zu Schuljahresbeginn mit, welche ihrer Absolventen sie aufnehmen. Die allgemeinbildenden Schulen übermitteln dem SIZ-C binnen zwei Wochen die Daten derjenigen noch berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die noch an keiner Beruflichen Schule angemeldet sind. Die weitere Verantwortung für die Veranlassung des Schulbesuchs für diese Jugendlichen liegt zunächst beim SIZ-C. Diese Dienststelle nimmt Kontakt zu den Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten auf (Einschreiben eigenhändig). Sie klärt den Sachverhalt, berät die Jugendlichen und bemüht sich eine Anmeldung an einer Beruflichen Schule zu erreichen. Bleiben mindestens zwei Kontaktaufnahmeversuche in der von der Schulaufsicht gesetzten Frist oder die beratende Tätigkeit von SIZ-C erfolglos, ist die für die Beruflichen Schulen zuständige REBUS Stelle für das weitere Verfahren verantwortlich.

5. Überprüfung der Anwesenheit

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist vor jeder Unterrichtsstunde und vor jeder schulischen Pflichtveranstaltung zu überprüfen. Schulversäumnisse sind im Klassenbuch oder Kursheft zu dokumentieren. Die Eintragungen sind regelmäßig daraufhin durchzusehen, ob Schülerinnen oder Schüler den Unterricht oder einzelne Lehrveranstaltungen versäumen. Bei einem unentschuldigt versäumten Schultag führt die zuständige Lehrkraft ein normenverdeutlichendes Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler. Die Schulen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler und die früheren Sorgeberechtigten Volljähriger über unentschuldigte Versäumnisse zu informieren, val. hierzu das Schreiben B 1 vom 14.2.2007. Die Beruflichen Schulen sind außerdem verpflichtet, die Ausbildungsbetriebe über unentschuldigte Versäumnisse zu informieren. Die Durchführung des normverdeutlichenden Gespräches und der Informationen der Sorgeberechtigten sind im Schülerbogen zu dokumentieren. Erklärungen der Schülerinnen und Schüler und Eltern in Bezug auf den Schulbesuch werden zum Schülerbogen genommen. Dies gilt auch für die Zeit, in der eine Schülerin oder ein Schüler von REBUS betreut wird. Die Beruflichen Schulen geben mindestens halbjährig Bescheinigungen über den erfolgten Schulbesuch aus. In dieser Bescheinigung werden die entschuldigten und die unentschuldigten Fehlzeiten in Stunden angegeben.

6. Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schülern

Regelmäßiger Schulbesuch ist zuvorderst durch Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. Diese Beratung obliegt der Schule. Gegebenenfalls mündet diese Beratung in die Wahl einer anderen für die Schülerin oder den Schüler geeigneteren Schule. Im Beratungsprozess ist zu verdeutlichen, dass Schulbesuch nicht nur für die weitere Lebensperspektive erforderlich ist, sondern auch, dass mit ihm einer Rechtspflicht genügt wird und deshalb für diesen Findungsprozess nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung steht. Hat das pädagogische Gespräch auf Ebene der Schule keinen Erfolg gehabt, ist REBUS innerhalb der in Ziffer 8.4 genannten Frist einzuschalten.

7. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Familiengerichten

Wenn in der Betreuung eines die Schulpflicht verletzenden Schulkindes oder Jugendlichen der Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls nicht auszuschließen ist, hat die Schule über REBUS das zuständige Jugendamt einzuschalten, das nach § 50 KJHG zur Zusammenarbeit mit den Familiengerichten berufen ist. Eine solche Gefährdung ist in Fällen einer andauernden Schulpflichtverletzung (Ziffer 8.4) oder einer nicht erfolgten Anmeldung oder Vorstellung stets anzunehmen.

8. Zuständigkeiten und Bearbeitungsfristen

8. 1 Bestreiten des Bestehens der Schulpflicht

Tragen Sorgeberechtigte vor, es bestehe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Schulpflicht in Hamburg, gibt die Schule den Fall unverzüglich mit Akte an die Rechtsabteilung der BBS ab. Der entsprechende Meldebogen ist auszufüllen und von der Schulleitung zu unterzeichnen.

Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen und Anmeldeverfahren der 1. Klassen: Fälle ohne Kontakt zu den Familien

Kann im Vorstellungs- und Anmeldeverfahren auch durch das Mittel des Hausbesuches durch die Schule kein Kontakt zu der Familie der Schülerin bzw. des Schülers hergestellt werden, wird der Fall zu dem mit den Vorstellungs- und Anmeldeunterlagen von der Schulaufsicht mitgeteilten Stichtag mit Akte an die Rechtsabteilung der BBS abgegeben. Der entsprechende Meldebogen ist auszufüllen und von der Schulleitung zu unterzeichnen.

8. 3 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen und Anmeldeverfahren der 1. Klassen: Fälle mit Kontakt zu den Familien

Hat im Vorstellungs- und Anmeldeverfahren Kontakt zur Familie bestanden, ist aber eine Vorstellung oder Anmeldung nicht erfolgt, ohne dass ein Fall nach Ziffer 8.1.

vorliegt, wird der Fall zu dem mit den Vorstellungs- und Anmeldeunterlagen von der Schulaufsicht mitgeteilten Stichtag mit Akte an REBUS abgegeben. Der entsprechende Meldebogen ist auszufüllen und von der Schulleitung zu unterzeichnen.

8. 4 Anhaltende Schulpflichtverletzungen in allgemeinbildenden Schulen

Sobald eine Schülerin oder ein Schüler mehr als drei Tage oder 20 Schulstunden Unterricht in einem Monat unentschuldigt versäumt hat, hat die Schule dies im Schülerbogen zu dokumentieren. Die Schule bemüht sich, den regelmäßigen Schulbesuch wiederherzustellen. Teil dieser Bemühungen ist mindestens ein Hausbesuch bei der Familie der Schülerin bzw. des Schülers. Der Fall ist an REBUS abzugeben, wenn innerhalb von 4 Wochen ein Gespräch mit einem Sorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers zur Problemlage und eine sachliche Einlassung in ihr bzw. sein Schulbesuchsproblem nicht gelungen sind, bzw. wenn ein regelmäßiger Schulbesuch binnen 6 Wochen durch die Maßnahmen der Schule nicht zu erreichen war. Der entsprechende Meldebogen ist auszufüllen und von der Schulleitung zu unterzeichnen. Der Fall wird nunmehr als "anhaltende Schulpflichtverletzung" im ZSR erfasst. Schulen, die über sozialpädagogische Beratungskompetenz verfügen, regeln das Verfahren durch eine Dienstanweisung der Schulleitung. Die im folgenden Absatz genannten Fristen sind auch für sie verbindlich. An Stelle der Dienststellenleitung REBUS tritt die Schulleitung. Werden Schülerinnen und Schüler wegen des Symptoms "Schulabsentismus" an REBUS überwiesen, muss nach Ablauf von weiteren drei Monaten die Schulaufsicht der BBS eingeschaltet werden, wenn keine deutliche Verbesserung im Schulbesuch erreicht wurde. Dies gilt entsprechend für Schulen, die über sozialpädagogische Beratungskompetenz verfügen.

8.5 Anhaltende Schulpflichtverletzungen in Beruflichen Schulen

Sobald eine Schülerin oder ein Schüler mehr als 3 Tage oder 20 Schulstunden in einem Monat unentschuldigt versäumt hat, hat die Schule dies im Schülerbogen zu vermerken. Die Schule bemüht sich, den regelmäßigen Schulbesuch wiederherzustellen. Die Schule nimmt Kontakt mit den Jugendlichen und einem Sorgeberechtigten, gegebenenfalls auch mit dem Ausbildungsbetrieb auf.

Dabei ist der Sachverhalt zu klären und zu vereinbaren, wie der regelmäßige Schulbesuch erreicht werden kann. Diese Vereinbarung soll grundsätzlich in einem Gespräch mit den Jugendlichen und einem Sorgeberechtigten in der Schule getroffen werden. Die Schule zieht bei erfolglosem Bemühen spätestens nach zwei Wochen den Beratungslehrer hinzu. Nach spätestens zwei weiteren Wochen wird REBUS Berufliche Schulen hinzu gezogen. Nach 10 Wochen anhaltender Schulpflichtverletzung stellt die Schule den Antrag auf Maßnahmen des Verwaltungszwanges oder Erlass eines Bußgeldes. Alle genannten Fristen beziehen sich auf Vollzeitschüler. Für Teilzeitschülerinnen und -schüler legt die Schule in Abstimmung mit den Ausbildungsbetrieben angemessene Fristen fest. In Fällen, in denen durch die Klassenkonferenz eine Gefährdung von Leben und Gesundheit (z. B. Suizidalität), eine schwere (insbesondere psychische) Erkrankung oder eine aktuelle Krisensituation (plötzlicher Leistungsabfall, abruptes Fehlen) ausgeschlossen werden kann, kann ohne Einschaltung von REBUS unmittelbar bei der Rechtsabteilung der Erlass eines Bußgeldbescheides gegen den Schüler beantragt werden.

9. Reaktionen und Sanktionen

Die Verstetigung des Schulbesuchs muss in geeigneten Fällen auch mit den Mitteln des Verwaltungszwangs oder durch Verhängung eines Bußgeldes oder die Einleitung eines Strafverfahrens versucht werden. Hierfür ist die Rechtsabteilung der BBS zuständig, die auf der Grundlage der entsprechenden Informationen über die Schülerin bzw. den Schüler und die bisherige Bearbeitung des Falles die angemessene Maßnahme auswählt und vollzieht.

10. Mängelrüge ärztlicher Atteste

Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit ärztlicher Atteste, ist die Rechtsabteilung der BBS einzuschalten, der die Abklärung mit der zuständigen Fachbehörde oder Kammer obliegt.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen tritt zum 1. Februar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen vom 16.11.2005 außer Kraft.

17.01.2008 MBISchul 2008 Seite 13 V 3/184-15.01/03

Die Personalabteilung informiert:

Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Die Personalabteilung bittet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die "Bekanntmachung des Personalamtes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 27.3.2001" und das dazu ergangene Rundschreiben des Staatsrates der Behörde für Bildung und Sport vom 26.9.2001 hinzuweisen.

Die Bekanntmachung ist im MBISchul Nr. 6 Sept./Okt. 2001, Seite 249 sowie im Intranet der BBS unter dem Stichwort "Belohnungen und Geschenke" zu finden.

04.02.2008 V 438-1/111-70.7 MBISchul 2008 Seite 15

Herausgegeben von der Behörde für Bildung und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg (Verantwortlich: V 301-5– Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)